

der Aufwertungsfälle auch gestellt werden, bevor der Gläubiger die Aufwertung geltend gemacht hat. Die Verjährungsbeschränkung (1. April 1926) wird daher nicht dadurch entzuldet, daß ein Aufwertungsanspruch noch nicht gestellt ist. Das Datum des 1. April 1926 ist daher wohl zu merken.

Sehr bedeutsam ist, daß eine Aufwertung auch für solche Hypothesen eintreten kann, die bereits zurücksgezahlt sind. Eine solche Aufwertung ist stets möglich, sofern sich der Gläubiger bei der Annahme der Leistung, d. h. bei Empfangnahme des zurückgezahlten Hypothesengeldes — seine Rechte vorbehält — zu unterscheiden zwischen persönlicher Forderung und der diese sichernden dinglichen Belastung. Maßgebend für die Möglichkeit einer Aufwertung bereits zurückgezahlter Hypothesen ist die Stellungnahme, die der Gläubiger der persönlichen Forderung gegenüber eingenommen hat. Hat er erklärt, daß er in der Zurückzahlung des Geldes eine Abgeltung der Schuld nicht zu erblieben vertrage, so kann Aufwertung der persönlichen Forderung — nach den vorstehend dargelegten Regeln — erfolgen, und außerdem tritt die 25prozentige Aufwertung der Hypothek ein. Legt er unterbleibt jedoch, wenn der Gläubiger gleichzeitig mit der unter Protest erzielten Annahme des Geldes auf eine künftige dingliche Sicherung seiner Wehranprüche verzichtet hat. Sofern jedoch der Gläubiger die

Rückzahlung ohne Vorbehalt.

angenommen hat, findet auch keine Aufwertung der Hypothek statt, die Gelegenheit ist also (mit anderen Worten gesagt) durch die vorbehaltlose Annahme des Geldes endgültig erledigt (vgl. aber die folgende Ausnahme!) — Rückzahlungen von Hypothesen, die in der Zeit zwischen dem 15. Juni 1922 und dem 14. Februar 1924 erfolgt sind, können unter allen Umständen ebenso aufgewertet werden wie Hypothesen, deren Rückzahlung unter Protest des Gläubigers erfolgt ist. Es kommt also bei den nach dem 15. Juni 1922 zurückgezahlten Hypothesen nicht darauf an, ob die Annahme des Geldes seitens des Gläubigers vorbehaltlos oder unter Vorbehalt erfolgt ist. Hierin liegt ein weites Entgegenkommen für die Rechte des Schuldners, denen gewisse Sonderleichterungen für bedürftige Schuldner gegenüberstehen.

Die Aufwertungshypothek behält grundsätzlich den Rang im Grunde, den die ursprüngliche Hypothek hätte. Der Eigentümer des Grundbuchs ist berechtigt, nach geheimer Aufwertung für sich selbst einen angemessenen Betrag zwischen die aufgewertete Hypothek und das nachfolgende Recht als Hypothek einzutragen zu lassen. Hierdurch soll verhindert werden, daß sogenannte „Schornsteinhypotheken“ plötzlich eine Bedeutung infolge der Aufwertung erlangen, die ihnen ursprünglich nicht zukam und nach dem Willen des Geigebbers natürlich auch nicht gründlich gewährt werden soll. Es sind zu diesem Punkt zahlreiche Einzelordnungen gegeben, die hier nicht aufgeführt werden können, deren praktische künftige Auswirkung sich aber auch zur Zeit wohl noch nicht übersehen läßt. Der öffentliche Glaube des Grundbuchs soll dadurch gewahrt werden, daß Hypothekeninhaber, die im Vertrauen auf die Wertbeständigkeit der Geigebung erfolgt sind, in ihrem Rang durch die Aufwertung nicht geschädigt werden dürfen. Trotz allem sollen aber wohl Zeiten bevorstehen, in denen ein Grundbuch an Lebendigkeit etwa der deutschen Steuergesetzgebung gleichkommt. Ueberhaupt muß man leider der Tatsache ins Auge sehen, daß infolge der Aufwertungsbestimmungen die Rechtsicherheit in unserem Lande einen Stoß erlitten hat, der noch lange im gesamten Wirtschaftsleben unliebsam nachzittern wird.

Der kleine Bogen.

Bon M. A. v. Büttendorff-München.

„Sor' Mar, wenn du mir noch einmal mit der Cilly vom Kaufmann Müller liebäugelst, dann frage ich dir die Augen ans! — Das schwör' ich dir!“

Und die Frau Registratur Bierlein stellte mit einem seidigen Ruck ihre lederne Einfachstochte, die sie soeben mit zumgebracht hatte, auf den Tisch. Dann sah sie scharf nach ihrem Mann hin. — „Zeigt wird es mir nämlich wirklich zu dumm! — Also, da begegnet mir gerade die Winni Köpfer, und wir plaudern ein paar Worte miteinander. Da sagt sie auf einmal, sie hätte dir gestern einen Kuss an mich umgetragen, weil sie dich beim Kaufmann Müller, wo sie eben eingekauft, gesehen habe. Aber du hättest sie nicht bemerkt, weil du gerade so angelegerlich mit Fräulein Cilly sprachst. Und dabei lächelte sie so boshaft, als würde sie, Gott weiß, was. — Da hört sich doch alles auf!“

Der Herr Registratur saß am Fenster. Er hatte bis jetzt in seiner Zeitung gelesen und dabei ab und zu in den kimmernden Frühlingsabenden hineingehaut, über die knospengrünen Bäume und ihre weißen Blütenblätter hinweg in das duftige Blaurolo des Abendhimmels und es war ihm sehr wohl gewesen. Damit war's nun freilich vorbei, denn was zuviel ist, ist zuviel! — Mit blutrotem Kopf ballte er die Zeitung zusammen. Dann sprang er auf.

„Da hört sich ollerndings alles auf! — Also, so eine Verleumdung, so eine abscheuliche! Gewiß war ich gestern beim Kaufmann Müller, aber daß ich bei Fräulein Cilly stand, hatte auch seinen Grund. Ich war mit dem Vermiel an einer Wand gestreift und hatte einen weißen Fleck. Und den büschte sie mir weg, weil ich ihn nicht gesehen hatte.“

Die Frau Registratur schwieg. Dann blickte auch sie auf das liebliche Frühlingsgrün hinaus in den abenddämmernden Himmel und wurde nachdenklich. Hoch oben auf einem blütenvollen Baum jubelte eine Amsel ihr Liebeslied. Da seufzte die Frau Registratur und sagte ernst:

„Nichts für ungut Mar. Aber bei dem, was ich gesagt habe, bleibt doch.“

Zwei Tage später war es, als der Registratur langsam und gemächlich vom Büro heimging. Noch stand die Sonne hoch am Himmel und überglänzte mit ihrem frühlingssüßen Gesicht die junggrüne Natur, warf in jede graue Mauerseite ein Stückchen leuchtenden Goldes und ließ die Ziegelräder der alten Stadtmauer wie feuriges Kupfer aufglühen. In friedlichem Wohlbehagen ging der Registratur dahin, die Lichtigkeit genießend, mit der der lachende Sonnenschein die Welt so bunt und vergoldete. Da, auf einmal, er traute seinen Augen kaum — fand es gegen ihn zugeschritten: schlank, frisch und stott und mit lachenden Augen ihm entgegenblickend. Die Cilly vom Kaufmann Müller!

Das Blut schoß ihm zum Kopf! „Fräulein Cilly! Ja, was ist denn das! Wo kommen denn Sie her?“

Das frische, hübsche Ding reichte ihm zutraulich die Hand. — „Eine Begleitung muß ich machen für den Herrn Müller. — Heut' ist's aber arg schön, gest? — Man mögl' gar nimmer heimgehen bei dem Brachtwetter!“ Und ihre blauen Augen glänzten fröhlich über die roten Dächer in den Frühlingshimmel hinaus.

Der Registratur wurde wunderlich zumute. Die Cilly, ja die Cilly war seine schwache Seite, das ließ sich

8. Industrie-Obligationen.

Hier ist es im wesentlichen bei der durch die Dritte Steuernovelle bestimmten 15prozentigen Aufwertung verblieben. Da die Obligationen — die von den großen Unternehmen bereits zum überwiegenden Teil entrichtet sind — in die Aufwertungsfrage mit hineinspielen, war es natürlich schließlich ausgeschlossen, grundlegende Änderungen vorzunehmen. Immerhin hat man auch den Industrie-Obligationen die Trennung zwischen Alt- und Neubasis eingeführt. Man gibt den Altbewohnern Genusscheine, auf Grund deren sie am Reingewinn des Unternehmens teilnehmen. Wie weit der Genuss dieses Rechtes problematisch ist, wird sich bei den künftigen bislang möglichen Auswirkungen über den Reingewinn unserer bedeutendsten Unternehmen zeigen. Als Altbewohner gelten solche Personen, die Industrie-Obligationen vor dem 1. Juli 1920 erworben, die Schuldverschreibungen ununterbrochen im Besitz gehabt und am 1. Juli 1925 noch besessen haben. Die Inhaber der Genusscheine nehmen auch an einem einzigen Reinerlös im Falle der Liquidation des Unternehmens teil. Sind Industrie-Obligationen nach dem 13. Februar 1924 zurückgezahlt worden, so haben diejenigen Personen, die als Altbewohner gelten müssen, Anspruch auf Erteilung des vorbeschriebenen Genusscheines. Im Falle einer Rückzahlung nach dem 13. Februar 1924 entscheidet sich die Frage, wer Altbewohner ist nach Abgabe der vorstehend bezeichneten Gesichtspunkte, nur mit dem Unterschiede, daß an Stelle des 1. Juli 1925 der Tag der Rückzahlung tritt (hat also z. B. jemand Industrie-Obligationen im April 1920 erworben, diese ununterbrochen bis zum 1. Mai 1924 besessen und dann — wenn auch vorbehaltlos — die Rückzahlung in Höhe von 15 Prozent nach Abgabe der Dritten Steuernovelle ordnungsgemäß angenommen, so kann er verlangen, nunmehr noch einen Genusschein zu erhalten).

4. Vermögensanlage.

Zu diesem gehören grundsätzlich nicht — wie schon vorher gesagt — Ansprüche aus gegenwärtigen Verträgen. Damit ist einer der wesentlichen Rechtsbeziehungen komplett aus der gleichen Aufwertung ausgeschlossen. Vermögensanlagen werden gleichfalls mit 25 Prozent aufgewertet. Das Aufwertungsgesetz versteht unter Vermögensanlagen im wesentlichen diejenigen Ansprüche und Forderungen, die vorstehend bei Bezeichnung der Hypothek als für die Aufwertung der Geldforderung vorbereitet eingestellt wurden.

V. Ansprüche aus dem Konto-Korrent-Berkehr und gegen Banken werden grundsätzlich nicht aufgewertet.

VI. Die Aufwertung von Sparkassenguthaben erfolgt aus der Teilungsmasse, sofern es sich um öffentliche Sparkassen handelt. Staatliche Beaufsichtigung der Aufstellung des Leistungsplanes ist vorgesehen. Hier ist kein fester Aufwertungstag gegeben, jedoch soll die Aufwertung mindestens 12 Prozent desjenigen Betrages ausmachen, den das Sparguthaben — in Gold umgerechnet — zur Zeit der Einzahlung hat. Hier liegt eine Belastung, die sich vielleicht gegen die Gemeinden auswirken wird.

VII. Die Aufwertung der Pfandbriefe erfolgt in wesentlichen nach den — wohlbekannten — Vorschriften der Dritten Steuernovelle.

VIII. Die Aufwertung von Versicherungsansprüchen — insbesondere aus Lebensversicherungen — erfolgt unter Bildung eines genannten Aufwertungstages. Die Durchführung der Aufwertung wird staatlich beaufsichtigt, die Reichsregierung ist zum Erfolg näherer Bestimmungen berechtigt, ein fester Aufwertungstag ist nicht vorgesehen.

IX. Aufwertung von Guthaben bei Fabrik- und Werkspartnern, sowie von Ansprüchen an Betriebs-Pensionskassen wird

gleichfalls auf Grund näherer Bestimmungen der Reichsregierung ohne Bindung an einen festen Tag erfolgen.

X. Aufwertungsansprüche sind an die sogenannte Aufwertungsschulde — über die höhere noch bestimmen werden wird — zu richten. Diese Stelle entscheidet in erster Instanz. Ein Dechirwerdeverfahren, in dem hohe bürgerliche Gerichte gegen die Entscheidungen der Aufwertungsstellen angerufen werden können, ist vorgesehen.

Die aus anderen Ansprüchen als den aus Hypothesen folgenden vorgezogenen Aufwertungsmöglichkeiten sind im Aufwertungsgesetz verhältnismäßig kurz behandelt. Künftig wird die Aufwertung wohl zu einer Sonderwissenschaft werden, über deren Fortschritt noch manches zu sagen sein wird.

Neues aus aller Welt.

Immer wieder das Reichsbanner.

Lüdenwalde, 20. Juli. Am Sonnabend abend feierte die Reichsbanner-Ortsgruppe Lüdenwalde ein „Stiftungsfest“, welches sich bis in die Morgenstunden des Sonntags ausdehnte. Als nun acht Angehörige des Jungdeutschen Ordens am Sonntag früh etwa um 5 Uhr, von einem Frühmarsch zurückkehrend, an dem Lokal, in dem die Reichsbannerleute saßen, vorbeikamen, wurden sie von etwa 100 Angehörigen des Reichsbanners überfallen und niedergeschlagen. Ein Angehöriger des Jungdeutschen Ordens erlitt Rippenbrüche, einem anderen wurden die Zähne ausgeschlagen, wie auch die meisten leichtere Verletzungen davontrugen. Als besonderer Rohheitsakt ist anzusehen, daß die Frauen, welche an der Reichsbannerfeier teilnahmen, sich an den Schlägern beteiligten und die am Boden liegenden Verletzten mit Füßen traten. Die polizeilichen Ermittlungen sind eingeleitet, und das Reichsbanner (Ortsgruppe Lüdenwalde), das sich hier sowieso schon wegen eines Überfalls auf den Werwolf zu verantworten hat, wird demnächst vor dem Gericht zu erscheinen haben, um sich in dieser zweiten Landfriedensbruchsgeschichte zu verantworten.

Das Urteil im Lüneburger Reichsbanner-Prozeß.

Am 18. und 19. September 1924 ist es in Lüneburg gegenlegentlich des Republikanischen Tages des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold zu verhängnisvollen Unruhen gekommen, über die wir damals berichtet haben. Am Sonnabend wurde noch mehrere Verhandlungen über den Tag des Urteils geplant. Von den 18 Angeklagten wurden 13 wegen einfachen und schweren Landfriedensbruchs zu Gefängnisstrafen von 3 Monaten bis zu 1 Jahr verurteilt, drei andere wurden wegen Beleidigung, gemeinschaftlicher Körperverletzung und Sachbeschädigung zu Geldstrafen von 200 bis 400 Reichsmark verurteilt. Ein Angeklagter wurde freigesprochen und gegen einen das Verfahren eingestellt.

— Tödlicher Fliegerabsturz in Prenzlau. Der Flieger Rießeler führte Montag nachmittag in Prenzlau Schauflüge aus. Als sich das Flugzeug im ungefähr 30 Meter Höhe befand, stieg es plötzlich steuer und stürzte ab. Rießeler konnte nur noch als Leiche geborgen werden.

Ein paar Minuten später sahen sie im dunklen, menschlichen Raum und sahen auf der Leinwand zuerst noch den Schluß eines „Sensationsdramas“ mit einer so bildschönen Heldin, daß des Herrn Registrators Herz schon wieder heftig zu klopfen begann. Und dann kam die „maleitische Kleinstadt“.

Mit grohem Bergnügen und erfreuten Ausrufen, denn man kannte ja jeden Stein im Städchen, wurden die wirtlich hübschen Bilder von den beiden betrachtet. Da war der Marktplatz mit den hochgiebeligen Häusern, da die alte Katharinenkirche, da der Michaelis-Torturm und da die alte Stadtmauer mit ihren Toren und da... da, an der Stadtmauer ging eben ein Paar, ein älterer Herr und ein junges, schlankes Mädchen und der ältere Herr ging ganz nahe an sie drückt und sprach eifrig in sie hinein und...

An das, was nun folgte, denkt der Herr Registratur nicht gern, denn es waren die schwersten Stunden seines Lebens, die nun folgten. Und der schöne Ursprung war vergaßt, und es dauerte lange, lange, ehe die Frau Registratur ihrem Mann wieder ein gutes Wort und einen halbwegs guten Blick gab. Und bei alledem war es noch ein Glück. Denn was wäre erst gewesen und daraus geworden, wenn der Photograph — er ist der einzige Mensch, den der Herr Registratur bis in die Seele hinein hat! — ja, wenn der Photograph auch noch den Augenblick ermäßigt hätte, als der ältere Herr der Cilly weißes, weiches Kinn in die Höhe hat!

Königliche Randbemerkungen.

Erinnerungen an Friedrich Wilhelm I.

Mit zu dem Interessantesten, was von Friedrich Wilhelm I., dem Vater Friedrichs des Großen, berichtet wird, gehören unsreitig die originellen Randbemerkungen, die er eigenhändig auf den Berichten und Mitteilungen anbrachte, die ihm seine Ratgeber am frühen Morgen, im Winter um 7, im Sommer um 5 Uhr vorlegten. Die Vorstöße, die ihm nicht gefielen, verfaßt er, wie Ernst Lavisse in der Zeitschrift „Historia“ erzählt, mit der typischen Bemerkung „Karrenposse!“ Die am häufigsten wiederkehrende, in allen Sprachen geschriebene Randnotiz jedoch lautet: Ich habe kein Geld! Point d'Argent! oder auch, mit einem groben Begriff gegen die lateinische Grammatik: Non habeo Pekunia.

Als ein Minister für Bauern, die durch ein Feldjahr auf eine harte Probe gestellt waren, um Unterstützung einzufordern, gab er ihm zur Antwort: Die nächste Ernte wird gut ausfallen; keine Unterstützung nötig.

Seine Schrift war — besonders nachdem ihn die Sicht befallen hatte — so entsetzlich, daß sie nur wenige lesen konnten. Einmal schrieb er an den Rand eines Berichts des Berliner Regierungstatthalters über einen Maurerstand: Du mußt den Rüdesführer hängen lassen, ehe ich komme.“ Der General los ist Rüdesführer — Rübel früher.“ Der Sog lautete dagegen: Du sollst den Rübel hängen lassen. Der Statthalter tonnte nur einen Rübel; es war ein Offizier. Er ließ ihn festnehmen und war im Begriff, ihn aufzufinden zu lassen, als einer, der die Schrift des Königs besser kannte, ihm das Rübeverständnis aufklärte. Darauf legte der Statthalter den Offizier wieder in Freiheit und verfügte sich nach dem Gefängnis, in dem die verhafteten Männer sich befanden; da er aber nicht herausbringen konnte, welches der Rüdesführer war, so lud er sich eines aus, der rote Haarschote und ließ ihn hängen.